

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Herr Ralf Rusch Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.	Adresse gem. Zi. 2: Landesgeschäftsstelle Richard-Breslau-Straße 14 99094 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Vertretungsberechtigter / geschäftsführendes Vorstandsmitglied
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Da erforderliche Koordinierungsaufnahmen aktuell aufgrund fehlender Zuständigkeiten leider nur unzureichend wahrgenommen werden können, ist die Einrichtung einer Institution, wie der nun geplanten Föderalen IT-Kooperation (FITKO) im Grundsatz zu begrüßen. In diesem Kontext gilt es jedoch, der FITKO ein breites Mandat zu geben und die über mehrere Dienststellen verteilten Koordinierungsstellen für ausgewählte E-Government Standardisierungsaktivitäten (KoSIT, GDI-DE, GovData) unter dem Dach der FITKO zu bündeln. Der IT-Planungsrat sollte zudem sein Mandat, fachübergreifende Standards zu definieren, aktiv mit eigenem Budget wahrnehmen und für notwendige Standardisierungsaktivitäten sorgen, ggf. auch eigenständig die Bedarfsvertretung übernehmen. Betrieb und Weiterentwicklung von E-Government-Standards sollte in Abstimmung mit der Fachlichkeit der FITKO übertragen werden. Jedoch sollte auch darauf geachtet werden, dass keine unnötigen Parallelstrukturen aufgebaut werden.</p> <p>Wichtig wäre vor allem eine schnelle und handlungsfähige koordinierende Stelle für Bund, Länder und Kommunen, die Kompetenzen bündelt und Standards schafft. Unklar ist derzeit noch die Besetzung der in der FITKO zu bildenden Unterarbeitsgruppen. Hier sind aus kommunaler Sicht auch entsprechende Kommunalgremien zu bilden. Darüber hinaus ist bei Ausarbeitungen der FITKO darauf zu achten, dass die kommunale Sicht und kommunale Belange</p>		

hinreichend Berücksichtigung finden. Des Weiteren wird angeregt, zu gegebener Zeit eine Vorstellung der FITKO über den Freistaat Thüringen für die Kommunen anzubieten.

Ggf. Anmerkungen:

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Herr Thomas Budde Thüringischer Landkreistag e. V.	Adresse gem. Zi. 2: Richard-Breslau-Straße 13 99094 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Geschäftsführer
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzten Frist eine umfassende Beteiligung der Mitglieder nicht möglich war. Die nachfolgende erste Einschätzung ist eine grundsätzliche Anmerkung von Arbeitsebene. Dies ersetzt keine Gremienentscheidung des Thüringischen Landkreistags. Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung weiter zu entwickeln, in dem zum 01.01.2020 eine vom Bund und Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen werden soll. Der IT-Planungsrat soll hierdurch bei der Koordinierung der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit unterstützt werden. Die damit vorgesehene Ebenen übergreifende Zusammenarbeit und auch Koordinierung durch die Einrichtung einer öffentlichen Anstalt, wie der nun geplanten föderalen IT-Kooperation (FITKO), ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Gesetzentwurf als auch aus der Begründung geht insofern nicht konkret der Umfang der hiermit vorgesehenen Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit hervor. Daher wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es gilt, der FITKO ein breites Mandat zu geben und die über mehrere Ressorts bzw. Zuständigkeiten verteilten Koordinierungsstellen für ausgewählte E-Government-Standardisierungsaktivitäten (wie z.B. KoSIT, GDI-DE oder GovData) unter dem Dach der FITKO zu bündeln. Es sollte insbesondere auch darauf geachtet werden, dass keine unnötigen Parallelstrukturen aufgebaut und bereits vorhandene Standardisierungsaktivitäten „vernetzt“ bzw. miteinander interoperable gestaltet werden. Aus Sicht des Thüringischen Landkreistags bedarf es ausdrücklich</p>		

auch auf dieser Bund-Länder-Ebene der Berücksichtigung der kommunalen Bedarfe und Belange. Wie bereits auch in den Fachgesprächen mehrfach darauf hingewiesen, bestehen in den Landkreisen bereits eigene E-Government-Planungen bzw. -strategien. Eigene E-Governmentprojekte sind gestartet. So wie auch in der Rahmenvereinbarung E-Government zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vermerkt wurde, sollte insbesondere auch auf eine Interoperabilität im weiteren Ausbau von fachübergreifenden Standards geachtet werden. Die diesbezügliche Ausgestaltung der FITKO, insbesondere in der von ihr zu bildenden Unterarbeitsgruppen, geht aus den vorgelegten Entwurfsunterlagen nicht hervor. Der Betrieb und die Weiterentwicklung von E-Government-Standards sollte in Abstimmung mit der Fachlichkeit der FITKO übertragen werden. Gerade in Anbetracht der bereits mit verschiedenen Gesetzen fixierten Fristen für bestimmte E-Government-Vorhaben, ist es vor allem notwendig, eine schnelle sowie handlungsfähige koordinierende Stelle für Bund, Länder und Kommunen aufzubauen, welche die Kompetenzen bündelt sowie unter Beachtung der Interoperabilitäten Standards schafft. Abschließend wird angeregt, dass zu gegebener Zeit eine Vorstellung der FITKO durch den Freistaat Thüringen für die Kommunen angeboten wird. Hierbei ist es wünschenswert, wenn insbesondere auch die Strukturen einer vorgesehenen Zusammenarbeit dargestellt werden.

Ggf. Anmerkungen: